

Interpellation der SP-Fraktion vom 24. November 2008

Besetzung einer Stelle im Generalsekretariat des Bildungsdepartementes

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Dezember 2008

Die SP-Fraktion stellt Fragen zur Besetzung einer Stelle im Bildungsdepartement.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. – 3. Das Dienstrecht des Kantons St.Gallen (Besoldungsverordnung, Richtlinien über die Einreihung und Beförderung des Staatspersonals) nennt die Funktion einer persönlichen Beraterin oder eines persönlichen Beraters von Mitgliedern der Regierung bzw. Vorsteherinnen und Vorstehern von Departementen nicht ausdrücklich. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich diese nicht durch Angestellte beraten lassen oder Angestellte für die persönliche Mitarbeit einsetzen dürften. Persönliche Beratungs- und Mitarbeiterfunktion kommt zwar primär den Generalsekretärinnen und Generalsekretären oder den Leiterinnen und Leitern der Rechtsdienste zu. Darüber hinaus sind indessen in allen Departementen Mitarbeitende beratend, für besondere Projekte und zur Entlastung der genannten Kaderangehörigen tätig. Entsprechende Personen sind in den Generalsekretariaten als (leitende oder nicht leitende) Stabsmitarbeiterinnen oder Stabsmitarbeiter oder als Projektleiterinnen oder Projektleiter, bisweilen auch als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs angestellt.
4. Das Departementscontrolling ist eine Aufgabe nach Art. 16g des Staatsverwaltungsgesetzes, eingefügt durch den IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz. Der Einsatz von Ressourcen dafür liegt im Rahmen des Stellenplans im Ermessen der Departementsleitung. Mit dem Stellenplan 2009 wurden jedem Departement 30 Stellenprozente für den Aufwand für das Departementscontrolling zugesprochen. Die Besetzung dieser Ressourcen ist in den Departementen zurzeit noch im Gang. Der Einsatz für das Departementscontrolling wird zweckmässigerweise als Teilaufgabe an Mitarbeitende im oben genannten Sinn (Ziff. 1 – 3) übertragen.
5. Im Bildungsdepartement wurde Peter Zumstein als Stabsmitarbeiter im erwähnten Sinn (Ziff. 1 – 3) angestellt. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 40 Prozent. Seine Anstellung schliesst in beschränktem Umfang eine Vakanz von 70 Stellenprozenten, die seit der Kündigung eines Stabsmitarbeiters Anfang des Jahrs 2008 besteht.

Peter Zumstein ist der Generalsekretärin unterstellt. Er ist Sachbearbeiter für die Unterstützung der Departementsleitung bei der Erarbeitung des Regierungsprogramms und für das Departementscontrolling, wie es das Staatsverwaltungsgesetz vorschreibt (Ziff. 4 vorstehend). Im Übrigen erfüllt er zur Entlastung der Generalsekretärin und ihres (nicht zur Hauptsache mit dieser Funktion betrauten) Stellvertreters Aufträge bei der Unterstützung des Departementsvorstehers.

Der gleichzeitigen Anstellung von Peter Zumstein als Stabsmitarbeiter des Bildungsdepartementes und Mitgliedschaft von Dorothee Zumstein, Ehepartnerin von Peter Zumstein, im Erziehungsrat steht kein Ausschlussgrund entgegen. Im Einzelfall müsste eine der beiden Personen in den Ausstand treten, falls sie mit einem Geschäft konfrontiert würde, an dem die andere beteiligt ist. Eine Wahrscheinlichkeit, dass es dazu kommt, besteht

praktisch nicht, da zwischen dem Stellenbeschrieb des Stabsmitarbeiters und der Zuständigkeit des Erziehungsrates keine Schnittstellen bestehen.

6. Der Erziehungsrat ist zwar nach Parteienproporz zusammengesetzt, wenn auch zurzeit wegen einer «Besitzstandswahrung» mit einer Übervertretung der SP bzw. einer Untervertretung der SVP. Er diskutiert und entscheidet dessen ungeachtet nicht nach politischen, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten.